



Elternbefragung zum Fernlernen an der Grundschule Pfaffenweiler

1. Die Organisation des Fernlernens durch die Schule bzw. die Lehrkräfte war angemessen:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> eher ja	<input type="checkbox"/> eher nein	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	----------------------------------	------------------------------------	-------------------------------

Kommentar:

2. Der Lehrerkontakt zu den Schülern war angemessen:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> eher ja	<input type="checkbox"/> eher nein	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	----------------------------------	------------------------------------	-------------------------------

Kommentar:

3. Der Umfang der Aufgaben war angemessen:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> eher ja	<input type="checkbox"/> eher nein	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	----------------------------------	------------------------------------	-------------------------------

Kommentar:

4. Ich bin mit dem Lernfortschritt meines Kindes im Fernlernen zufrieden:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> eher ja	<input type="checkbox"/> teils teils	<input type="checkbox"/> eher nein	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------

Kommentar:

5. Sonstiges:

Herzlichen Dank

SSA Donaueschingen
Zusammenstellung der Aktualisierungen
Homepage KM - Stand 24.03.2021

***Gibt es eine Maskenpflicht?

Die baden-württembergische Landesregierung hat auf Initiative des Staatsministeriums angesichts steigender Infektionszahlen beschlossen, die bisher für die weiterführenden und beruflichen Schulen geltende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab dem 22. März 2021 auch auf die Grundschulen auszuweiten. Zudem hat sich die Landesregierung dazu entschieden, auch an den Schulen die in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geltende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske einzuführen.

Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt sowohl im Unterricht als auch auf den Begegnungsflächen wie Schulhof oder Toiletten. Natürlich dürfen die Schülerinnen und Schüler die Masken zum Essen und zum Trinken abnehmen. Es ist auch erlaubt, im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, die Masken abzunehmen. Im Sportunterricht und im Unterricht mit Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht mit der Maßgabe, dass besondere Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten sind.

Ebenfalls kann in Zwischen- und Abschlussprüfungen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dadurch soll der besonderen Prüfungssituation Rechnung getragen und Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler verhindert werden, die unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ihre Prüfungen ablegen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, die durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal muss an allen Schularten eine medizinische Maske tragen. Das Land stellt den Lehrkräften dieser Schularten entsprechende Masken zur Verfügung.

(Stand: 23. März 2021)

***Wie werden Verstöße gegen die Maskenpflicht an Schulen geahndet?

In der Regel werden solche Fälle im Gespräch, d.h. auf pädagogischem Wege gelöst. Sprich, Schullehrinnen oder Schüler ohne Maske werden angesprochen und aufgefordert, den Mund-

Nasen-Schutz zu tragen. Kinder, die keine Masken dabeihaben, können jedoch nicht vom Schulbetrieb ausgeschlossen werden.

(Stand: 23. März 2021)